

**RS OGH 2001/4/24 1Ob42/01k,  
1Ob190/05f, 1Ob169/06v,  
1Ob263/06t, 10Ob45/14m, 1Ob4/15t,  
1Ob224/18z, 10**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2001

## Norm

ABGB §364 Abs2 Satz2 B1

ABGB §364 Abs2 Satz2 B4

## Rechtssatz

Auch erdbautechnische Veränderungen des höherliegenden Grundstücks (Geländekorrekturen durch Aufschüttungen und Planierungen), die zu einer maßgeblichen Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse der Niederschlagswässer zum Nachteil des Unterliegers führen, sind als unmittelbare Zuleitungen im Sinne des § 364 Abs 2 zweiter Satz ABGB zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 42/01k  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 42/01k
- 1 Ob 190/05f  
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 190/05f  
Vgl aber; Beisatz: Änderungen der Ablaufverhältnisse, die durch die ordnungsgemäße Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstücks notwendigerweise bewirkt werden (vergleiche § 39 Abs 3 WRG), stellen regelmäßig keine unmittelbare Zuleitung dar. (T1)
- 1 Ob 169/06v  
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 169/06v  
Beisatz: Es ist in diesem Kontext bedeutungslos, ob der Oberlieger überhaupt keine Maßnahmen gegen die von ihm verursachte Änderung der Abflussverhältnisse für das Niederschlagswasser traf oder gesetzte Maßnahmen ungenügend sind, um das Grundstück des Unterliegers vor den negativen Auswirkungen einer solchen Änderung zu schützen. (T2); Veröff: SZ 2006/152
- 1 Ob 263/06t  
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 263/06t  
Beisatz: Im hier zu beurteilenden Fall könnte eine für die Beurteilung als unmittelbare Zuleitung erforderliche „Veranstaltung“ in einer wesentlichen Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse durch den Bau bzw die Asphaltierung der Auffahrt zum Haus der Oberlieger gelegen sein. (T3)
- 10 Ob 45/14m  
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 45/14m
- 1 Ob 4/15t  
Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 4/15t  
Vgl aber; Beis wie T1
- 1 Ob 224/18z  
Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 224/18z  
Ähnlich
- 1 Ob 27/21h  
Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 27/21h  
Auch; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Unmittelbare Zuleitung durch Konzentration des Niederschlagswassers in einem Rohr. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115461

## Im RIS seit

24.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)